



Birgit Feiner

Franz Bicek

Martina Prinz

Michael Wurm



Richtiger Umgang mit Auskunftsbefehlen gegenüber Lehrpersonen

Seit geraumer Zeit stellt sich vermehrt die Frage, wie Lehrpersonen mit Aufforderungen, persönliche Daten von Schüler:innen oder deren Erziehungsberechtigten an Dritte (außerhalb der Schule) bekannt zu geben, rechtlich sauber umzugehen haben. Es sind auch Aufforderungen zu beklagen, Erinnerungen, Beschreibungen, Einschätzungen von aktuellen oder ehemaligen Schüler:innen mit Dritten zu teilen. Lehrpersonen sind oft unsicher, wie sie damit umgehen sollen.

Grundsätzlich gilt:

Die personenbezogenen Daten von Schüler:innen unterliegen immer dem Datenschutz und zumeist auch dem Dienst- und Amtsgeheimnis.

Jede Anfrage bzw. Beauskunftung ist im Einzelfall gemeinsam mit der Schulleitung zu prüfen! Suchen Sie den Rat Ihrer Leitung, bzw. fragen Sie im Zweifelsfall als Schulleiter:in bei der Bildungsregion nach. Selbst bei einer Ladung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bzw. Zeugin muss die Lehrperson vor ihrer Aussage im Dienstweg beim Dienstgeber nachfragen, ob und inwieweit sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden wird.

Die Anfragen richten sich in den meisten Fällen rechtlich betrachtet nicht an die Lehrperson, sondern an die Schule und werden nur praktisch an die Lehrperson gestellt. Somit handelt es sich um Entscheidungen der Schulleitung bzw. Bildungsdirektion, die für die Lehrperson verbindlich sind.



Martina Prinz
0664/ 414 2900
Martina.prinz@liwest.at